

verfassungsmäßiger Volksvertretung nicht verkannt. Friedrich der Große rühmte in seinem Anti-Machiavell (Kap. 19) die Englische Regierungsweise als ein Muster, weil das Parlament der Schiedsrichter des Volkes und des Königs sei. In den Denkwürdigkeiten von Brandenburg (Werke Bd. 1 S. 243) rügte er die Beseitigung der alten Landstände durch den großen Kurfürsten als eine geschichtliche Ungerechtigkeit. In einem Schreiben an Voltaire (Werke Bd. 28 S. 378) pries er den letzten aufrechterhaltenen Rest der alten Französischen Parlamentsbefugnisse, die Befugniß nämlich, den königlichen Verordnungen die Eintragung in die Parlamentsakten zu verweigern, besonders darum, weil es auf Grund derselben doch noch immer eine Körperschaft gäbe, welche im Stande wäre, dem Herrscher über beabsichtigte Uebergriife und Ungerechtigkeiten abmahnende Vorstellungen zu machen. War dies eine Theorie, welche durch eine Betheiligung des Volkes am Staatsleben auch nur annäherungsweise zu realisiren Friedrich der Große, der glänzendste Vertreter des aufklärten Despotismus, während seiner langen Regierungszeit niemals gesonnen gewesen ist, so war doch das Allgemeine Landrecht, wie es der Hauptverfasser desselben, Soarez, selbst ausgesprochen hat (Erdziel, Carl Gottlieb Soarez, 1885, S. 185), von dem Gesichtspunkt ausgegangen, daß „eine allgemeine Gesetzgebung in einem Staate ohne Grundverfassung die letztere gewissermaßen zu ersetzen habe,“ und hatte, auch unangesprochen, das „*princeps legibus solutus est*“ für Preußen auf alle Zeiten zu einer Unwahrheit gemacht.

Die Nothwendigkeit, den zertrümmerten Staat auf neuer Grundlage aufzubauen, führte nach dem Tilsiter Frieden zu dem Plane einer Grundverfassung mit einer Nationalrepräsentation. In einer Denkschrift vom 15. Oktober 1807 begründete Stein dies in folgender Weise:

Das zudringliche Eingreifen der Staatsbehörden in Privat- und Gemeindeangelegenheiten muß aufhören und dessen Stelle die Thätigkeit des Bürgers einnehmen, der nicht in Formen und Papieren lebt, sondern kräftig handelt, weil ihn seine Verhältnisse in das wirkliche Leben hineinrufen und zur Theilnahme an dem Gewirre der menschlichen Angelegenheiten nöthigen. Hat eine Nation sich über den Zustand der Sittlichkeit erhoben, hat sie sich eine bedeutende Masse von Kenntnissen erworben, genießt sie einen mäßigen Grad von Dultfreiheit, so richtet sie ihre Aufmerksamkeit auf ihre eigenen National- und Kommunalangelegenheiten. Räumt man ihr nun eine Theilnahme daran ein, so zeigen sich die wohlthätigsten Neigungen der Vaterlandsliebe und des Gemeingeistes, verweigert man ihr alles Mitwirken, so entsteht Mißmuth und Unwille, der entweder auf mannichfaltige schädliche Art ausbricht oder durch gewaltsame, den Geist lähmende Maßregeln unterdrückt werden muß. Die arbeitenden und die mittleren Stände der bürgerlichen Gesellschaft werden alsdann verunehelt, indem ihre Thätigkeit ausschließlich auf Erwerb und Genuß geleitet wird, die oberen Stände sinken in der öffentlichen Achtung durch Genüßliche und Wüßhaggang oder wirken nachtheilig durch wilden, unverständigen Tadel der Regierung.

Zur Ausführung dieses Planes ergingen, zum Theil erst nach Stein's am 24. November 1808 erfolgtem Rücktritt, eine Reihe von Gesetzen, insbesondere: